

**Wohnungsbandel in Wien.****Der Scheichhandel mit leeren und die Preistreiberereien mit möblierten Wohnungen.**

Die in der letzten Zeit steigende Wohnungsnot hat zu Erscheinungen geführt, die zu vielfachen Beschwerden Anlaß gaben und auch in der „Oesterreichischen Volks-Zeitung“ wiederholt besprochen wurden. Die früher übliche Art des Vermietens von Wohnungen durch Aufhängen von Zetteln am Haustor ist fast gänzlich abgekommen und die Wohnung wird — häufig durch Vermittler — gegen ein Abschlag von beträchtlicher Höhe oder den Ablauf von Wohnungseinrichtungsgegenständen, wobei der Kaufpreis in keinem Verhältnis zum Werte dieser Sachen steht, überlassen. Ein anderes Unwesen wird mit der Vermietung möblierter Wohnungen getrieben. Vielfach werden Wohnungen unter der Hand gemietet, möbliert und weitervermietet, und zwar zu Preisen, die nur von Personen mit großem Vermögen oder hohem Einkommen aufgebracht werden können. Dieser Uebelstand hat schon derart überhand genommen, daß auf dem Wohnungsmarkte mehr möblierte Wohnungen angeboten werden, als unmoblierte.

Ueber Auftrag des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner hat das Wiener Wohnungsamt diese Fälle aufgegriffen, und wo sich der Tatbestand einer Uebertretung der Mieterschutzverordnung u. h. w. zeigen ließ, dem Kriegswucheramt bekanntgegeben. Im § 19 der Mieterschutzverordnung ist eine Geldstrafe bis zu 20.000 K. oder Arrest bis zu 6 Monaten angedroht, wobei Geld- und Arreststrafen auch gleichzeitig nebeneinander verhängt werden können. Für die Mehrzahl der Fälle reichen aber die geleglichen Bestimmungen nicht aus.

Das Wohnungsamt hat nun, wie die „Wiener Rathaus-Korrespondenz“ meldet, nach Kühlnahme mit dem Kriegswucheramt, der Staatsanwaltschaft und der niederösterreichischen Statthalterei ergänzende Bestimmungen angeregt, um diesem wucherischen Vorgehen nachdrücklich an den Leib gehen zu können. Insbesondere müssen nicht nur strenge Strafen angedroht werden, sondern es muß auch die schleunigste Durchführung des Strafverfahrens gesichert sein, die Strafe muß den durch die Uebertretung erzielten Vorteil weit überwiegen und dem strafbaren Vorgang unmittelbar folgen. Wenn aber dem Wohnungswucher wirksam gesteuert werden soll, so ist es unbedingt auch erforderlich, den Wohnungsnachweis auszugestatten und eine Meldepflicht hinsichtlich aller Wohnungen, die zur Vermietung gelangen, einzuführen. Gegenwärtig besteht dieser Meldezwang lediglich hinsichtlich der leerstehenden oder leerwerdenden Wohnungen und es sind die Hauseigentümer und deren Vertreter verpflichtet, alle Wohnungen, Geschäftsläden, Werkstätten usw. binnen drei Tagen nach erfolgter Leerstellung, die Vermietung aber binnen 24 Stunden dem Wohnungsamt oder der Wohnungsnachweistelle des betreffenden Bezirkes anzuzeigen.

Die Erfahrungen des Krieges, noch mehr aber die Vorsorge für die Zeit nach dem Kriege, machen es dringend wünschenswert, den Wohnungsnachweis auf alle zur Vermietung gelangenden Wohnungen auszudehnen. Der Bürgermeister hat die beteiligten Ministerien auf die eilige Abhilfe erheischenden Uebelstände auf dem Gebiet des Wohnungswesens aufmerksam gemacht und ersucht, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.